

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V. Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 3 Mohrenstraße 37 10117 Berlin Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Str. 44 D-10119 Berlin Tel.: (49) (30) 54 98 98 0 Fax: (49) (30) 54 98 98 22

E-Mail: office@transparency.de www.transparency.de

Berlin, den 1.10.2014

Betr: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie und der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme auf der Website des BMJV veröffentlicht wird, neben allen anderen eingegangenen Stellungnahmen. Bitte teilen Sie mit, wann dies erfolgt. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, wären wir dankbar, wenn Sie uns die Gründe mitteilen könnten.

Die Herstellung von Transparenz über Zahlungen dient dazu, Spielräume für Korruption einzuschränken. Dies ist in ressourcenreichen Entwicklungsländern besonders wichtig. Transparency International Deutschland begrüßt deshalb die Umsetzung ausdrücklich.

Im Einzelnen werden folgende, z.T. kritische Anmerkungen gemacht:

- 1. Anwendbarkeit: Transparency Deutschland begrüßt, dass das Dritte Buch, Vierter Abschnitt, Dritter Unterabsatz "Ergänzende Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors" erstmals auf Zahlungsberichte für ein nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden ist und nicht erst für ein am 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr, wie es nach Art. 53 Abs. (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie zulässig wäre. Die Erläuterungen auf Seite 95 letzter Absatz zu Artikel (bei Verkündung nächste freie Artikelbezeichnung) Absatz 3 EGHGB-E nehmen allerdings nicht allgemein auf das Datum des Inkrafttretens Bezug, sondern auf den 20. Juli 2015. Dafür ist kein Grund ersichtlich. Ein früheres Datum wäre wünschenswert.
- 2. Offenlegung: Nach § 341w ist der Zahlungsbericht elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Die Zivilgesellschaft weltweit und insbesondere in den resourssenreichen Ländern soll von der Offenlegung der Zahlungen profitieren. Dafür wäre es wichtig, dass Benutzer kostenfrei auf ein offenes System und maschinenlesbare Daten zugreifen können. Schon daraus, dass die Zahlungsberichte sich je nach Geschäftsjahr auf unterschiedliche Zeiträume beziehen können, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Datennutzung. Nach Ziff. 4 der G8 Open Data Charter von Loch Erne 2013 sollen offene Daten gerade auch dazu dienen, das Bewusstsein der Bürger darüber zu schärfen, wie ihre Länder Einkommen aus der mineralgewinnenden Industrie verwenden. Deshalb fordert Transparency Deutschland die Einführung eines offenen, kostenfreien und auf einheitlichen Standards beruhenden Systems von maschinenlesbaren Daten.

- 3. Sanktionen: Nach Artikel 51 der Bilanzrichtlinie müssen die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismassig und abschreckend sein. Das in § 341x vorgesehene Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro ist nicht abschreckend genug. Den erfassten vorsätzlichen Zuwiderhandlungen werden oft korrupte Geschäfte zugrunde liegen. Hier muss eine erheblich höhere Geldbuße verhängt werden können.
- 4. Transparenzrichtlinie: Neben der Bilanzrichtlinie schafft auch die Transparenzrichtlinie 2013/50/EU Berichtspflichten im Rohstoffbereich. Diese parallele Richtlinie, die bis zum 26. November 2015 umgesetzt werden muss, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht angesprochen. Transparency International Deutschland fordert eine zeitnahe Umsetzung dieser Richtlinie, damit die Berichtspflichten den jeweils betroffenen Unternehmen möglichst zeitgleich auferlegt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Humborg Geschäftsführer